

## 2. Newsletter zur E-Rechnung

(Ergänzung zu unserem 1. Newsletter)

Stand: 15. November 2024 (nach BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024)

### Inhalt

1.	Formate der E-Rechnung .....	1
2.	Empfangsverpflichtung .....	2
3.	Handlungsempfehlungen für Unternehmen.....	2
4.	Vorteile der E-Rechnung .....	2

### 1. Formate der E-Rechnung

E-Rechnungen müssen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt werden, das die automatisierte Verarbeitung ermöglicht. Sie sind nach der europäischen Norm für die Rechnungstellung gem. der Richtlinie 2014/55/EU zu erstellen oder in einem Format, das der EN 16931 entspricht und mit dieser interoperabel ist. Die zusätzliche Übermittlung eines menschenlesbaren Dokuments ist möglich, aber nicht erforderlich. Im Fall von Abweichungen zwischen beiden Datensätzen gehen die strukturierten Daten immer vor.

In Deutschland bekannte Formate wie **ZUGFeRD** ab Version 2.0.1 (Kombination aus pdf Dokument und XML-Datei) oder **XRechnung** sind ausdrücklich anerkannt. Die Verwendung elektronischer Rechnungsformate ist aber nicht auf nationale Formate beschränkt, sofern sie den o.g. Formaten entsprechen, z.B. Factur-X (Frankreich) oder Peppol-BIS-Billing. Ergänzende Angaben wie z.B. Stundennachweise können als Anhang zur E-Rechnung (z.B. in pdf) beigefügt werden.

Auch **Verträge** können als Rechnungen angesehen werden. Bei Dauerschuld-verhältnissen (z.B. Mietvertrag, Leasingvertrag) genügt zukünftig die einmalige Ausstellung einer E-Rechnung für den ersten Teilleistungszeitraum, solange sich die Rechnungspflichtangaben nicht ändern (z.B. der Mietzins). Der Mietvertrag kann als Anhang zur E-Rechnung beigefügt werden.

Für alle **vor dem 1.1.2027 erteilte Dauerrechnungen** besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, es sei denn die Rechnungspflichtangaben ändern sich.

## 2. Empfangsverpflichtung

**Ab 1.1.2025** muss jeder Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen technisch korrekt zu empfangen und zu verarbeiten. Eine E-Rechnung ist ggfs. für das menschliche Auge nicht lesbar, hierzu bedarf es eines Visualisierungsprogramms (s.u.).

Mögliche **Übermittlungswege** sind elektronische Schnittstellen, ein gemeinsamer Speicherort im Konzernverbund oder auch ein Internetportal (zentrale Plattform).

Für die Erstellung und Übermittlung von E-Rechnungen kann ein externer Dienstleister beauftragt werden. Ebenfalls ausreichend ist der Versand einer E-Rechnung via E-Mail. Wir empfehlen ein gesondertes Postfach für den Erhalt von Eingangsrechnungen.

## 3. Handlungsempfehlungen für Unternehmen

Um die Umstellung auf die E-Rechnung erfolgreich und rechtzeitig umzusetzen, sollten folgende Schritte berücksichtigt werden:

- Buchhaltung und IT-Systeme müssen die notwendigen Voraussetzungen zur **Erstellung** und **Verarbeitung** von XML-basierten Rechnungen (z. B. XRechnung, ZUGFeRD) erfüllen; das gilt sowohl für Ausgangs- als auch für Eingangsrechnungen. Viele Anbieter bieten Module zur Erstellung und Verarbeitung von E-Rechnungen an.
- Ein **Visualisierungsprogramm** muss implementiert werden, das die Darstellung und Prüfung der E-Rechnungen für den Menschen ermöglicht.
- E-Rechnungen sind in **digitaler Form** aufzubewahren und müssen revisions sicher archiviert werden.

Für diese Punkte empfiehlt es sich, den Hersteller der Finanzbuchhaltungssoftware zu kontaktieren.

## 4. Vorteile der E-Rechnung

Die Einführung der E-Rechnung ermöglicht eine schnellere und effizientere Bearbeitung und Prüfung von Eingangsrechnungen. Durch die automatisierte Verarbeitung können Fehler bei der Erfassung vermieden werden.

\* \* \*

## Newsletter zur E-Rechnung

Stand: 1. August 2024

### Inhalt

1.	Zusammenfassung .....	1
2.	Hintergrund der Einführung der E-Rechnung (B2B) .....	1
3.	Definition und Datenformate der E-Rechnung.....	2
4.	Anforderungen für die Ausstellung und den Empfang von E-Rechnungen .....	2
5.	Einführungszeitpunkt und Übergangsfristen.....	3

### 1. Zusammenfassung

Bis 2028 soll gemäß der EU-Kommission ein standardisiertes elektronisches Meldesystem und eine zwingende elektronische Rechnungsstellung für bestimmte innergemeinschaftliche Umsätze eingeführt werden, wodurch u. a. die Zusammenfassenden Meldungen (ZM) im Binnenmarkt entfallen sollen.

Obwohl im Detail noch unklar ist, wie das elektronische Meldesystem aussehen wird, verpflichtet der deutsche Gesetzgeber **im Inland ansässige Unternehmer** durch das sog. Wachstumschancengesetz, grundsätzlich **bereits ab dem 1.1.2025** – allerdings mit Übergangsfristen bis Ende 2026 bzw. 2027 – bei umsatzsteuerpflichtigen **Leistungen an andere Unternehmer** eine **E-Rechnung zu erstellen**.

Die besondere Herausforderung dürfte darin bestehen, das erforderliche IT- und Umsatzsteuer-Know-how zusammenzuführen, um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Umsetzung zu gewährleisten.

### 2. Hintergrund der Einführung der E-Rechnung (B2B)

Durch das sog. Wachstumschancengesetz erfolgt u.a. die **stufenweise** Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsausstellung für **inländische B2B-Umsätze**, beginnend **ab dem 1.1.2025**.

Der bislang bestehende sog. **Vorrang der Papierrechnung** vor der E-Rechnung, wonach eine Zustimmung des Rechnungsempfängers für einen elektronischen Rechnungsempfang gesetzlich vorausgesetzt wurde, **entfällt ab dem 1.1.2025**.

### 3. Definition und Datenformate der E-Rechnung

Bei einer Rechnung ist zu unterscheiden zwischen einer

- **elektronischen Rechnung**, d.h. einer Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format, das eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (z.B. die X-Rechnung und die ZUGFeRD-Rechnung), oder einer
- **sonstigen Rechnung**, d.h. einer Rechnung in einem anderen elektronischen Format (z.B. PDF) oder auf Papier.

Eine elektronische Rechnung enthält somit die Daten einer Rechnung, die bisher als Papierrechnung oder auch als PDF erstellt und versendet wurde, jedoch als strukturierter elektronischer Datensatz in einer sogenannten **XML-Datei**. Diese XML-Dateien können vom Rechnungsempfänger – sofern dieser die technischen Anforderungen erfüllt - automatisiert eingelesen und weiterverarbeitet werden, so dass ein manueller Erfassungsaufwand entfällt.

Gleichwohl bedeutet dies i. d. R. jedoch auch, dass sich der originäre Datensatz nicht zur Sichtprüfung mit dem menschlichen Auge lesen lässt. Durch den Einsatz von Visualisierungsprogrammen kann der XML-Datensatz allerdings für den Menschen lesbar dargestellt werden.

### 4. Anforderungen für die Ausstellung und den Empfang von E-Rechnungen

Erhalten bleibt der Grundsatz, wonach im B2C-Bereich (für Rechnungen zwischen Unternehmen und privaten Endverbrauchern) keine Rechnungsausstellungspflicht besteht, somit also zukünftig auch keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung. Im B2B-Bereich (für Rechnungen an andere Unternehmer bzw. die den Rechnungen gleichgestellten Gutschriften) ist wie bisher innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung eine Rechnung auszustellen.

Die **Pflicht zur Abrechnung mittels E-Rechnung** betrifft nur **inländische Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmen (doppelter Inlandsbezug)**.

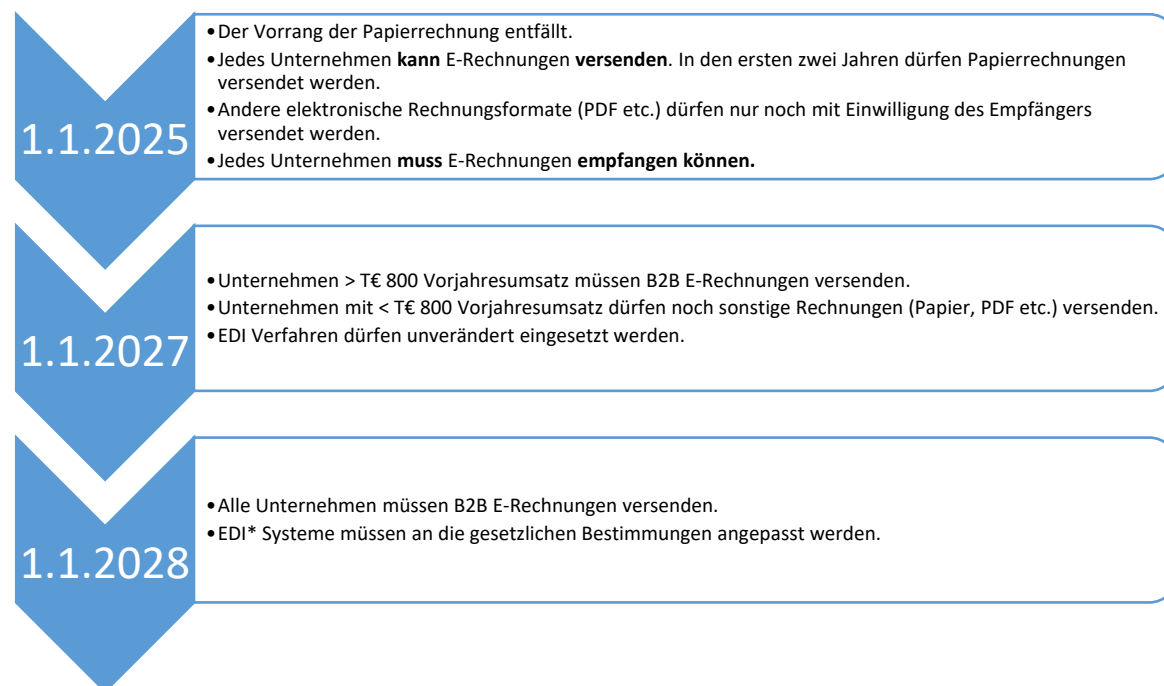
Eine Ausnahme von der E-Rechnungspflicht gilt für sog. Kleinbetragsrechnungen. Wird allerdings die Kleinbetragsgrenze von € 250 brutto überschritten, muss der unternehmerische Leistungsempfänger für Zwecke des Vorsteuerabzugs auf die Erteilung einer E-Rechnung bestehen. Dies gilt u. a. auch im Einzelhandel, bei Hotelübernachtungen sowie im Restaurant.

Ab dem 1.1.2025 besteht für inländische Unternehmer die Notwendigkeit, eine E-Rechnung empfangen zu können. Hierfür reicht es nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend hiervon andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren. Welches – zulässige – Format verwendet wird, sei dann eine zivilrechtliche Frage, die nur zwischen den Vertragsparteien zu entscheiden ist.

Die E-Rechnung wird künftig zum Standard in vielen Ländern Europas und weitestgehend über designierte, zentrale Plattformen als transaktionale grenzüberschreitende Meldesysteme betrieben. Derzeit ist jedoch noch unklar, welche Anbieter ein derartiges Meldesystem / Plattform betreiben werden.

## 5. Einführungszeitpunkt und Übergangsfristen

Nachfolgend ein kompakter Überblick über die Übergangsregelungen.



\* Bei EDI (Electronic Data Interchange) handelt es sich um ein standardisiertes Format für den Austausch von elektronischen Dokumenten. Die Daten werden auf der Sender- und Empfängerseite exakt gleich interpretiert und können sofort nach der Übermittlung und Entgegennahme weiterverarbeitet werden.

\* \* \*